

Übersicht über wichtige Regelungen der 13. SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung

Das gilt ab 2. Juni bei einer Inzidenz unter 35

	Ausgangsbeschränkungen	Keine Ausgangsbeschränkungen
	Kontakte	1 Haushalt + 10 Personen (zum Haushalt gehörende Kinder unter 14 Jahren sind ausgenommen).
	Sport	kontaktfreier Individualsport allein, zu zweit oder mit dem eigenen Hausstand; Trainingsbetrieb des organisierten Sports im Freien mit bis zu 25 Personen ohne Test, auch des Trainers, und in geschlossenen Räumen mit Quadratmeterbeschränkung mit Test; Organisierter Sportbetrieb außerhalb des Trainingsbetriebs im Freien in Gruppen bis 30 Personen (bei Kontaktsport) bzw. bis 200 Personen (kontaktfrei) mit Test; Fitness- und Sportstudios, mit Zutritts- oder Quadratmeterbeschränkung und Test; Sportkurse mit durchgängigen Mindestabstand ohne Vorgabe einer Gruppengröße
	Handel	Offen mit Zugangsbegrenzung von maximal einem Kunden je 10 Quadratmeter der Verkaufsfläche mit medizinischem Mund-Nasen-Schutz oder FFP2-Maske; Anwesenheitsnachweis und Test nicht erforderlich
	Kita/ Ferienlager	Kita-Betrieb im Regelbetrieb; Ferienlager und Ferienfreizeiten dürfen stattfinden
	Genesene Geimpfte Getestete	Genesene und vollständig Geimpfte bleiben bei Berechnung der max. Personenzahlen unberücksichtigt und sind von der Testpflicht ausgenommen

	ÖPNV	Es ist eine FFP2-Maske oder vergleichbare Maske zu tragen; 6- bis 15-Jährige können auch einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz tragen; es bestehen Ausnahmen von der Maskenpflicht u.a. für Menschen mit Behinderung.
	Dienstleistungen	Friseursalons, Kosmetikstudios, Nagelstudios, Piercing- und Tattoostudios sowie Physiotherapien u.a. dürfen öffnen. eine FFP2-Maske oder medizinischer Mund-Nasen-Schutz ist zu tragen.
	Gastronomie & Beherbergungen	Innengastronomie mit Test; kein Testerfordernis in Außengastronomie sowie bei Abholung und Lieferdiensten; max. 11 Personen dürfen an einem Tisch zusammenkommen; zeitliche Begrenzung für Innengastronomie entfällt; Öffnung aller Beherbergungsbetriebe auch für Touristen mit Test bei Ankunft und alle 48 Stunden; beim autarken Tourismus Test nur bei Ankunft; Reisebusreisen, Stadtrundfahrten etc. mit Test bei Zutritt und dann alle 48 Stunden sowie FFP2-Maske
	Kultur und Freizeit	Freibäder ohne Testpflicht; Schwimm-, Freizeit- und Spaßbäder sowie Saunen (ohne Aufgüsse) dürfen öffnen, mit Test und Zugangsbegrenzung; Besuch von Museen, Ausstellungshäuser, Zoos (Außen- und Streichelgehege) möglich, Tierhäuser etc. mit Test; Literaturhäuser, Theater, Konzerthäuser, Kinos, Planetarien und professionell org. Sportveranstaltungen im Innenbereich für max. 250 Personen und im Außenbereich mit max. 500 Personen und mit Test; Spielhallen und Spielbanken, Seniorenbegegnungsstätten mit Test, professionell org. Messen und Ausstellungen sowie Spezialmärkte im Innenbereich mit max. 100 Personen und im Außenbereich mit max. 250 mit Test, Stadt- und Naturführungen mit max. 50 Personen mit Test; in Tanzlustbarkeiten im Außenbereich von 6 bis 22 Uhr mit Test; soziokulturelle Zentren, Bürgerhäuser und Mehrgenerationenhäuser für Gruppen bis 25 Personen mit Test
	Veranstaltungen	Professionell organisierte Veranstaltungen im Innen- und Außenbereich mit max. 50 Teilnehmenden mit Test.
	Schutzmaßnahmen	Die Öffnungsschritte werden von Schutzmaßnahmen begleitet, dazu zählen insbesondere die Hygiene- und Abstandsregeln mit Maskenpflicht, die Coronatests und Apps zur Kontaktnachverfolgung wie die luca App.